

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage Bürgermeisterin öffentlich ☒ Pietschmann, Sandra nicht öffentlich ☐			Drucksachennummer 248/2022
--	--	--	--

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	8	24.05.2022

Änderung der Zuständigkeitsordnung
hier: § 5a Einführung einer Personalfindungskommission

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Rat der Kreisstadt Mettmann beschließt, die Zuständigkeitsordnung für den Rat und seine Ausschüsse vom 10.02.2020 (Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 12.01.2021 gem. § 60 Abs. 1 Satz der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, in Kraft getreten am 13.02.2021) um den § 5a zu ergänzen.

§ 5a Personalfindungskommission

(1) Für die Besetzung der Stellen von Bediensteten in Führungsfunktion gemäß § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann sowie für Beigeordnete wird eine Personalfindungskommission zur Beratung eingesetzt.

(2) Die Personalfindungskommission besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern: Der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und grundsätzlich 12 Ratsmitgliedern, die sich aus den Fraktionsvorsitzenden und aus einer weiteren Anzahl von Ratsmitgliedern der jeweiligen Fraktion zusammensetzen.

Ggf. ergibt sich eine Veränderung der Anzahl durch die vorzunehmende Rundung bei der Bestimmung des zahlenmäßigen Verhältnisses. Die zusätzliche Anzahl ergibt sich aus dem Verhältnis der Fraktionsmitglieder zur gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (anteilige Verhältnisrechnergebnisse werden kaufmännisch gerundet).

Die Fraktionen können anstelle der Vorsitzenden auch ein anderes Ratsmitglied entsenden. Im Auftrag der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters nehmen auch Personen aus dem für Personal zuständigen Amt an der Personalfindungskommission beratend teil. Beratend nehmen außerdem teil: eine Vertreterin / ein Vertreter des Personalrates, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenbeauftragte.

(3) Die Kommission wird den Entscheidungen des Rates bezüglich der Besetzung von Stellen gemäß § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann und für Beigeordnete beratend vorgeschaltet. Sie nimmt ihre Arbeit im Anschluss an das vorgeschaltete Personalauswahlverfahren der Personalverwaltung der Kreisstadt Mettmann auf, mit der die Einhaltung einer ermessensfehlerfreien Entscheidung sichergestellt wird.

(4) Die Personalfindungskommission hat bei **der Besetzung von Führungsfunktionen gemäß § 20 Abs. 2** der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann folgende Aufgaben:

1. Gespräche im Rahmen der Besetzung vorgenannter Stellen mit den ausgewählten Personen durchzuführen. Der Kreis der Gesprächsteilnehmenden wird nach den Grundsätzen der Bestenauslese von der Verwaltung festgelegt
2. Nach diesen Gesprächen eine Empfehlung zum Einvernehmen an den Rat auszusprechen. Das Ergebnis der personalverwaltungsrechtlichen Bestenauslese und der Gespräche in der Personalfindungskommission fasst die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in einem Stellenbesetzungs-/Beschlussvorschlag zusammen, der dem Rat zur Erzielung des Einvernehmens vorgelegt wird.
3. Sämtliche Bewerbungsunterlagen (u. a. Bewerbungsschreiben, Lebensläufe, Anlagen usw.) der über die Bestenauslese bestimmten Person, werden dem Rat - unabhängig von der Mitgliedschaft in der Personalfindungskommission - im Vorfeld der Ratssitzung zur Verfügung gestellt.

(5) Die Personalfindungskommission hat **bei der Besetzung einer Beigeordnetenstelle** folgende Aufgaben, wobei die originäre Organkompetenz beim Rat verbleibt:

1. Gespräche im Rahmen der Besetzung vorgenannter Stellen mit ausgewählten Personen durchzuführen. Der Kreis der Gesprächsteilnehmenden wird von der Verwaltung auf Basis der formalen Qualifikation festgelegt und in einer Übersicht dokumentiert.

Die formale Qualifikation und die weiteren Merkmale der Ausschreibung werden im Vorfeld auf Vorschlag der Verwaltung durch den Rat festgelegt.

2. Nach diesen Gesprächen eine Empfehlung an den Rat auszusprechen.
Das Ergebnis der personalverwaltungsrechtlichen Vorarbeit und der Gespräche in der Personalfindungskommission fasst die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in einem Stellenbesetzungs-Beschlussvorschlag zusammen, der dem Rat zur Durchführung der Wahlhandlung gemäß § 71 GO NW vorgelegt wird.
3. Sämtliche Bewerbungsunterlagen der sich Bewerbenden, die die formale Qualifikation erfüllen und ihr Einverständnis erteilt haben (u. a. Bewerbungsschreiben, Lebensläufe, Anlagen usw.) werden dem Rat – unabhängig von der Mitgliedschaft in der Personalfindungskommission - im Vorfeld der Ratssitzung zur Verfügung gestellt.

(6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft die Personalfindungskommission ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen tagt, und leitet die Sitzung.
Die Sitzungen der Personalfindungskommission sind nicht öffentlich.

(7) Bei Besetzung von Stellen für Führungskräfte nach § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann wird das Einvernehmen mit dem Rat nach Einbeziehung der Personalfindungskommission ohne weitere Vorstellung der ausgewählten Person im Rat hergestellt.

(8) Bei einer Beigeordnetenwahl erfolgt zusätzlich zur Vorstellung in der Personalfindungskommission eine persönliche Vorstellung der bestimmten Person im Rat vor der Wahl.

(9) Auf Beschluss des Rates kann für die Vorbereitung der Besetzung der Stellen für Beigeordnete auch ein Personalberatungsunternehmen eingesetzt werden, wobei die originäre Organkompetenz beim Rat verbleibt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:**Begründung für die Einführung einer Personalfindungskommission**

Die Personalfindungskommission bildet einen kleinen und vertraulichen Kreis aus der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister, den Ratsmitgliedern und den Interessensvertretungen. Die Einbeziehung der Personalfindungskommission in den Bewerbungsprozess ermöglicht ein Kennenlernen der sich Bewerbenden und eine Empfehlung an den Rat bei der Besetzung von für die Stadt Mettmann wichtigen Stellen von Bediensteten in Führungsfunktion gem. § 20 Abs. 2 der Hauptsatzung sowie für Beigeordnete.

Auf diese Weise wird die Stadt Mettmann auch dem Schutz der sich Bewerbenden und ihrer Daten gerecht. Dies ist heute ein wichtiges Kriterium auf dem stark umworbenen Arbeitsmarkt und wird von Bewerberinnen/Bewerbern auf Führungspositionen aktiv nachgefragt. Auswahlverfahren werden heute auch digital durchgeführt. Auch dies ist unter Einbindung der Personalfindungskommission möglich. Ein modernes Bewerbungsverfahren trägt zur Attraktivität als Arbeitgeberin bei.

Gez. Pietschmann